

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

1. Jahrgang 26.01.2012 Nr. 1

Inhalt:

1. "Ökologische Verbesserung des Grotenbachs von km 0,00 bis km 4,70 in Witten und Dortmund.....2
2. Aufhebung der Satzung über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder Teile davon (Abgrenzungssatzung) für das gesamte Stadtgebiet2
3. Bodenrichtwerte 2012.....3
4. E I N L A D U N G zur 16. Sitzung des Rates der Stadt Witten am 30.01.2012, 17:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses.....4

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de/Bekanntmachungen abrufbar.



"Ökologische Verbesserung des Grotenbachs von km 0,00 bis km 4,70 in Witten und Dortmund"

Am Donnerstag, den **01.03.2012**, um **9.30 Uhr**, werden im Umweltamt der Stadt Dortmund, Zimmer 247 b, Brückstraße 45, 44135 Dortmund, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden zu folgendem Plan der Emschergenossenschaft als Trägerin des Vorhabens mit den Betroffenen, den Behörden sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert:

"Ökologische Verbesserung des Grotenbachs von km 0,00 bis km 4,70 in Witten und Dortmund"

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass

- 1.) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- 2.) vertragliche Ansprüche durch die Planfeststellung nicht ausgeschlossen werden.

Diese Bekanntmachung erfolgt im Rahmen des beantragten Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31.09.2009 (BGBl. I. S. 2585 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S 1163), und den §§ 148, 152 und 153 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Neufassung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16 März 2010 (GV NRW S 185) und des § 73 Abs. 3 - 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW (VwVfG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NW S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17 Dezember 2009 (GV NRW S 861).

Dortmund, den 16.01.2012

Aktenzeichen 60/3-1-03-01

Der Oberbürgermeister

Aufhebung der Satzung über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder Teile davon (Abgrenzungssatzung) für das gesamte Stadtgebiet

Die vom Rat der Stadt Witten am 05.12.2011 beschlossene Satzung vom 17.01.2012 über die Aufhebung der Satzung über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder Teile davon (Abgrenzungssatzung) vom 04.02.1980 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht:



**S A T Z U N G über die Aufhebung der
Satzung über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder Teile
davon (Abgrenzungssatzung) vom 04.02.1980
vom 17.01.2012**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 05.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder Teile davon (Abgrenzungssatzung) vom 04.02.1980 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Die Satzungsunterlagen können ab sofort im Gebäude Annenstraße 113, Zimmer 106, zu den Öffnungszeiten des Planungsamts eingesehen werden.

Witten, den 17.01.2012

Leidemann, Bürgermeisterin

Bodenrichtwerte 2012

Die nach § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung - GAVO - in der z. Z. gültigen Fassung) für das Gebiet der Stadt Witten ermittelten durchschnittlichen Lagewerte sind vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Witten beschlossen worden und in der Bodenrichtwertkarte zusammengestellt.



Die Karte hängt ab dem 28.01.2012 sowohl im Foyer als auch in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Annenstraße 111b, Zimmer 230 - 232 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann in der Bürgerberatung im Rathaus zum Preis von 75,- € erworben werden. Die Bodenrichtwertkarte ist auch im Internet einzusehen. (www.borisplus.nrw.de). Die Einsicht in die Bodenrichtwertkarte ist kostenlos, die Gebühren für die aufbereitete Druckdatei zu einem Bodenrichtwert als aktuelle Information betragen 6,00 €.

Witten, den 28.01.2012

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte
in der Stadt Witten

Der Vorsitzende: Dipl. Ing. Gisselmann

E I N L A D U N G zur 16. Sitzung des Rates der Stadt Witten am 30.01.2012, 17:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Berichte der Bürgermeisterin
2. Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offene Ganztagschule im Primarbereich
3. Umwandlung des Jobcenters EN in eine Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - Abordnung der Beschäftigten über einen befristeten Zeitraum an die AöR
4. Verkaufsoffene Sonntage 2012
5. Planungsverband Freizeitzentrum Kemnade
Änderung der Satzung des Planungsverbandes Freizeitzentrum Kemnade
6. erledigt
7. Seniorenvertretung
-Antrag der SPD-Fraktion vom 22.11.2011-

Nichtöffentliche Sitzung:

8. Siedlungsgesellschaft Witten mbH;
Wirtschaftsplan 2012
9. WABE mbH;
Wirtschaftsplan 2012
10. Stadtmarketing Witten GmbH,
Wirtschaftsplan 2012
11. Haus Herbede Betriebs GmbH;
Wirtschaftsplan 2012
12. Bericht der Bürgermeisterin

Leidemann
Bürgermeisterin